

Bund-Kreisgruppe Braunschweig
Schunterstraße 17
38106 Braunschweig
Tel. 0531-15599
Mail: info@bund-bs.de

An die
Niedersächsischen Landesforsten
Forstplanungsamt
Forstweg 1a
38302 Wolfenbüttel

30.09.2026

Stellungnahme zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans für das Europäische
Vogelschutzgebiet „Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg“ (Teilgebiete
Hattorfer Holz und FFH-Gebiet 101) VSG: NI-Nr. V48, EU-Melde-Nr. 3630-401 auf Flächen der
Niedersächsischen Landesforsten (NLF)
Niedersächsisches Forstamt Wolfenbüttel, Niedersächsisches Forstplanungsamt
Wolfenbüttel, Stadt Wolfsburg
Ergänzende Stellungnahme der BUND-Kreisgruppe Braunschweig

Die BUND Kreisgruppe Braunschweig nimmt wie folgt Stellung zum oben genannten Bewirtschaftungsplan. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbands Niedersachsen e.V. abgegeben.

Die Ihnen bereits vorliegende Stellungnahme des BUND und LBU vom 18.09.2026 ergänzend weisen wir darauf hin, dass die zur Verfügung gestellten Unterlagen (Pläne, Legende der SDM) der Überarbeitung bedürfen.

In der Aufzählung unter Punkt 7 Rechtsvorschriften und administrative Vorgaben im Entwurf des BWP fehlt das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 zuletzt geändert 17. Mai 2022¹.

Der vorliegende Entwurf des Bewirtschaftungsplans berücksichtigt in keiner Weise die Vorgaben dieses Gesetzes für die Waldbereiche im Besitz der Niedersächsischen Landesforsten. Das Waldgesetz gilt nicht nur für FFH-Gebiete bzw. Lebensraumtypen im Wald, sondern für alle Waldarten gleichermaßen.

In Art. 15(3) NWaldLG wird festgelegt, dass auf den Flächen der Landesforsten mindestens **25 % Altholz und 10 % Altholz älter als 160 Jahre** erreicht werden sollen (NWaldLG §15 (3) „...3. soll der Flächenanteil der über 100-jährigen Bäume im Landeswald über 25 vom Hundert hinaus weiterentwickelt werden, 4. sollen Bestandsphasen mit Bäumen über 160 Jahre langfristig einen Anteil von 10 vom Hundert erreichen,...“).

Zudem sollen mindestens **40 m³ Totholz** erreicht werden. Dieser Wert ist das Minimum, bei dem die ökologischen Funktionen des Totholzes erfüllt sein kann. Wichtig dafür ist insbesondere das Stammholz und nicht nur die Kronen wie sie im vorliegenden Bewirtschaftungsplan für die Erhöhung des Totholzanteils vorgesehen werden. Auch wenn das Waldgesetz dies nur für den Durchschnitt der Gesamtfläche der Landesforsten vorsieht, sollte es für ein Natura 2000-Gebiet selbstverständlich immer umgesetzt werden, zumal der durchschnittliche Totholzbestand aller Flächen den Wert von 40 m³ bei weitem unterschreitet.

Darüber hinaus merken wir an, dass wie im Waldgesetz festgelegt ein Kahlschlag und maschinelle Bodenbearbeitung sowie Mulchen auf Verjüngungsflächen unterbleiben sollte.

Die beschriebenen Maßnahmen sind im Entwurf des BWP nicht ausreichend klar dargestellt. Für Maßnahme 33 im LRT 9160 z. B. stellt sich folgende Frage: Wie viel Fläche soll konkret verjüngt werden und in welcher Art und Weise? Wenn 20 % der Fläche verjüngt werden sollen, bedeutet das im Extremen, dass der Altholzbestand um 20 % abnimmt. Für die Größe der Verjüngungsflächen ist ein Wert von 0,2 ha angegeben. Nach dem Stand der forstlichen Praxis ist eine Eichenverjüngung in Löchern von 0,1 ha möglich. Sie entspricht dem Minimierungsgebot von Eingriffen in den Lebensraumtyp, ist wirtschaftlich und erfordert kein flächiges Befahren zur Kulturvorbereitung- und -pflege.

Um dauerhaft Lebensraumtypen 9160 in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten, ist unter weitestgehender Schonung der ökologisch wichtigsten Phasen ab Altersklasse VII (121-140 Jahre) ein Verjüngungskonzept in Form von Lochpflanzungen von 0,1 ha zu entwickeln, das die ökologisch armen Phasen der Altersklassen III-VI so gut wie möglich kompensieren kann^{2,3,4}. Die Umtriebszeit der Stieleiche wird in dem PEPL 2005 (S. 103) mit 140-240 Jahren angegeben. In einem Naturschutzgebiet ist von einer Umtriebszeit von 240 Jahren als ökologisches Entwicklungsziel auszugehen, sodass für die Verjüngung in Löchern eine Zeitspanne von Altersklasse VII-XII verfügbar ist. Durch diese zeitliche Streckung ist es problemlos möglich, auch die Eiche so zu verjüngen, dass eine bestmögliche Ungleichzeitigkeit erzielt werden kann, ohne dass der Bestandsschluss destabilisierend unterbrochen wird und damit die Resilienz herabgesetzt wird.

Der Entwurf des Bewirtschaftungsplan enthält zudem keine Angaben zu Rückegassenabständen. Dies gilt beispielhaft für Maßnahme 31 in Bereichen, die noch nicht zum Altholz gehören. Eine ein- bis zweimalige Durchforstung im Jahrzehnt bedeutet eine hohe Belastung für den Boden und die Bodenvegetation. Der Rückegassenabstand sollte daher mindestens 40 m, besser 60 m betragen.

Wir gehen davon aus, dass im ausstehenden BWP für das FFH-Gebiet 101, weitere Zielarten wie z. B. der Kammmolch berücksichtigt werden, andernfalls wären entsprechende Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen im vorliegenden BWP zu ergänzen.

Darüber hinaus erschwert die nicht einheitliche Anwendung der Nummern für Standardmaßnahmen und deren Farbkennzeichnung in den Plänen das Lesen derselben ungemein. Allein in den relativ kleinen Flächen im Stadtgebiet Braunschweig und der direkt angrenzenden Flächen im Landkreis Helmstedt sind Abweichungen zwischen der den Antragsanlagen beiliegenden Legende und den Themenkarten festzustellen. In BWP_48_FFH101_SDM_sued ist die verwendete farbliche Kennzeichnung für *SDM1 Bewirtschaftung gem. „allgemeiner Planungsvorgaben“* nicht identisch mit der in den Antragsunterlagen übersandten Legende der Standardmaßnahmen und Einzelplanungen in der Waldbiotopkartierung. Die eingesetzte Nummer „600“ für SDM im Bereich der SEZ (sonstiges nährstoffreiches Stillgewässer sollte wohl „2“ Artenschutz (vgl. Legende) lauten. Die Nicht-Berücksichtigung des SEZ im Bereich des Heinenkamps in Braunschweig (s. BWP_48_FFH101_BTP_sued) in BWP_48_FFH101_SDM_sued bitten wir zu überprüfen.

Mit freundlichen Grüßen

Quellen:

1. <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/7f95753c-89da-33be-b7be-4ecac22080de>
2. https://bund-helmstedt.de/fileadmin/helmstedt/pdf/64_Waldbrief_10-09-2022_Eichenanbau_in_Loechern.pdf
3. https://bund-helmstedt.de/fileadmin/helmstedt/pdf/38_Waldbrief_29-05-2021_Koppel_Dynamik_der_Eichenurwaelder.pdf
4. https://bund-helmstedt.de/fileadmin/helmstedt/pdf/15_Waldbrief_29-09-2020_Eichenwirtschaft.pdf